- 22. Einfluß einer von dem Berfäufer übernommenen Garantie auf die Berjährung der Klage des Käufers wegen Mängel. S.G.B. Art. 349.
- I. Civilsenat. Urt. v. 18. April 1896 i. S. Hüttenfissus (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. I. 458/95.
  - I. Landgericht Brestau.
  - II. Oberlanbesgericht baselbit.

Der Beklagte hat für die Saltbarkeit der von ihm dem Röniglichen huttenamte gu F. gelieferten Treibriemen gu einer neuen Beblafeanlage auf ein Jahr von ber Inbetriebsetung jedes Riemens ab bie Garantie übernommen. Von den gelieferten Riemen find zwei überhaupt nicht, die übrigen im Laufe bes Monates Mart 1889 zunächst versuchsweise und dann teils am 1., teils am 7. April 1889 dauernd in Betrieb genommen worden. Am 7. April 1889 waren zwei der Riemen quer burchgeriffen, mas dem Beklagten angezeigt wurde. Als am 10. Mai 1889 ein britter Riemen gerissen war, ftellte die Hüttenverwaltung mit Anzeige hiervon dem Beklagten die fämtlichen gelieferten Riemen wegen mangelhafter Beschaffenheit bes dazu verwendeten Materiales zur Verfügung. Die über die Erfatverpflichtung des Beklagten angeknüpften Verhandlungen führten nicht ju einer Ginigung. Um 17. Marg 1890 erhob ber Rlager gegen ben Beklagten Klage auf Rudzahlung bes Kaufpreifes für bie in Benupung genommenen Riemen, indem er behauptete, daß den Riemen bie vertragsmäßig bedungenen Eigenschaften gefehlt hatten, und behnte in dem Berhandlungstermine am 12. Oftober 1891 ben Klaganspruch auch auf die beiben nicht in Benutzung genommenen Riemen aus. Der Beklagte beantragte Abweifung ber Klage. Er bestritt, daß die gelieferten Riemen ben Vertragsbedingungen nicht entsprochen hatten.

Nachdem in erster Instanz eine den Beklagten zum größten Teile verurteilende Entscheidung ergangen war, erhob der Beklagte in der Berufungsinstanz den Einwand der Berjährung. Der Rläger machte dagegen geltend, daß der Lauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist erst mit dem Ablaufe der einjährigen Garantiefrist und hinsichtlich der beiden nicht in Benutung genommenen Riemen überhaupt noch nicht begonnen habe.

Das Berufungsgericht hat die Klage gänzlich abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

"Die Beklagte hat gegen den Klaganspruch den Einwand der Berjährung aus Urt. 349 H.G.B. erhoben, den der Kläger deshalb für unbegründet hält, weil die Klage bezüglich der in Anspruch genommenen Riemen innerhalb der vertragsmäßigen Garantiefrist ershoben sei, während bezüglich der beiden nicht in Betrieb gesetzten Riemen diese Frist und damit auch die Verjährung noch gar nicht zu lausen begonnen habe.

Das Berufungsgericht geht bavon aus, bag die Verjährungsfrist mit ber vertragsmäßigen Garantiefrist zusammenfalle, und verwirft deshalb bezüglich der in Betrieb gesetzten Riemen die Verjährungseinrede, weil nicht erwiesen sei, bag bie Inbetriebsetzung biefer Riemen por bem 17. März 1889 (b. j. länger als ein Jahr por ber Rlagerhebung) ftattgefunden habe. Dagegen hat das Berufungsgericht bie Einrede bezüglich der beiben unbenutt gebliebenen Riemen für begrundet erachtet, indem es erwägt, daß nach bem Gutachten ber Sachverständigen die Qualität der Riemen durch längeres Lagern erheblich leibe, fodaß burch folche langere Lagerung die von der Beklagten übernommene Garantiepflicht erschwert werden wurde, und beshalb annimmt, bag eine in bas Belieben bes Rlagers gestellte Binausichiebung ber Inbetriebsetung und damit bes Beginnes ber Sarantiefrift nicht im Willen ber Barteien gelegen haben tonne, vielmehr eine folche Sinausschiebung ju Bunften bes Rlagers bochftens um ben ber gesetlichen Gemahrfrift entsprechenden Beitraum von fechs Monaten zugelaffen werden burfe. Bei fo geordnetem Laufe ber Berjährungsfrift aber fei vor Erhebung ber Rlage bezüglich biefer beiden Riemen (12. Oktober 1891) die Verjährung eingetreten. Das Berufungsgericht ist jedoch auch hinsichtlich ber bie in Benutung genommenen Riemen betreffenden Rlageforderung aus anderen Grunden Bu einer abweisenben Entscheidung gelangt. Giner Nachprüfung biefer Grunde und ber von dem Revisionstläger bagegen gerichteten Ungriffe bebarf es nicht, weil bas Berufungsurteil aus einem anderen Grunde jedenfalls aufrecht zu erhalten ist.

Im Abs. 5 bes Art. 349 H.G.B. ist bestimmt, daß die Haftbarkeit bes Berkäufers, abweichend von den in den vorhergehenden Ab-

faten enthaltenen Borfdriften, auf eine fürzere ober langere Frift pertragsmäßig festgesett werden durfe. Bon diefer Bertragsfreiheit haben die Parteien in der Weise Gebrauch gemacht, daß fie eine Garantie bes Bertaufers für die Haltbarkeit ber Riemen auf ein Jahr pon der Inbetriebsetzung jedes Riemens ab vereinbart haben. Diese Garantieleistung für die Dauer eines Jahres enthält an fich nur eine Berlängerung der Frift im Abs. 1 des Art. 349 S.G.B. Der Räufer foll befugt fein, den Berkäufer nicht nur wegen der innerhalb fechs Monaten feit der Ablieferung, sondern wegen der bis zum Ablaufe eines Sahres feit ber Inbetriebsetzung der Riemen entbeckten Mängel haftbar zu machen. Die Verjährungsfrist des Abs. 2 wird durch die Garantieleiftung bireft nicht berührt, wohl aber indireft insoweit, als es der Aweck der Garantieleiftung erfordert. Einem innerhalb der einjährigen Frift feit der Inbetriebjetung erhobenen, unter das Barantieversprechen fallenben redhibitorischen Rlaganspruche fann nicht mit ber Ginrebe begegnet werben, bag von ber Ablieferung ber Riemen ab bis zur Rlagerhebung eine fechsmonatliche Frist verftrichen fei, weil bamit ber 3med ber Garantieleiftung, auch später, bis jum Ablaufe ber Garantiefrift entbedte Mangel geltend machen zu können, aufgehoben werden würde. Daraus folgt jedoch nicht, baß, wie bas Berufungsgericht meint, bie Verjährungsfrift mit ber Barantiefrist zusammenfalle, sodaß jede vor dem Ablaufe der Garantiefrist erhobene Gewährleistungsklage ber Verjährungseinrebe entwaen ware, ohne jebe Rudficht auf bas burch das Garantieversprechen bebingte rechtliche Bedurfnis. Diefes erfordert nur, daß jeder bis jum Ablaufe der Garantiefrist entdeckte Mangel rechtlich verfolgt werden fonne, nicht aber, bag bem Räufer zu biefer Rechtsverfolgung ftete bie gange Garantiefrift offen bleibe, gleichviel, mann ber Mangel entbedt und bem Bertaufer angezeigt worben ift. Ift ein Mangel entbedt und bem Bertaufer angezeigt, fo ift insomeit der Zwed ber Garantiefrift erledigt, und es ift kein Grund erfichtlich, aus welchem von biefem Zeitpuntte an bem Räufer zur Berfolgung seines Rechtes eine langere als die gesetliche sechsmonatige Berjährungsfrift zufteben foll. Im vorliegenden Falle hat die huttenverwaltung schon burch ihr Schreiben vom 10. Mai 1889 bie vertragswidrige Beschaffenheit sämtlicher Riemen, auch ber noch nicht benutten, gerügt und diefelben der Beklagten zur Verfügung gestellt.

Die Klage auf Gewährleistung wegen ber gerügten Mängel hätte beshalb innerhalb sechs Monaten nach biesem Zeitpunkte erhoben werden müssen. Da sie bezüglich der acht in Betrieb genommenen Riemen erst am 17. März 1890, bezüglich der beiden unbenutzten Riemen sogar erst im Oktober 1891 angestellt worden ist, so greist die Verjährungseinrede der Beklagten gegen den ganzen Klaganspruch durch. Es bedarf beshalb keiner weiteren Prüfung, ob die Verziährungseinrede auch vom Standpunkte des Berufungsgerichtes in betreff des auf die beiden unbenutzten Riemen bezüglichen Anspruches begründet sein würde."...